

Synopse

KRB Realisierung Aufstockung und Umbau Trakt 1 GIBZ für KBA

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2012; Vorlage 2177.2 (Laufnummer 14148)	Antrag der Kommission für Hochbauten vom 30. Januar 2013; Vorlage 2177.4 (Laufnummer 14286)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) für das Kombinierte-Brücken-Angebot (KBA)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung ¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
§ 1 ¹ Für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums, Zug, für das Kombinierte-Brücken-Angebot (KBA) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 8,18 Mio. Franken inkl. 8,0 % MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2011).	
§ 2 ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Gutheissung dieses Beschlusses in der zweiten Lesung die Baudirektion (Hochbauamt) zu beauftragen, vor Ablauf der Referendumsfrist mit der Ausführungsplanung und der Submission von Arbeiten zu beginnen.	
	II.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2012; Vorlage 2177.2 (Laufnummer 14148)	Antrag der Kommission für Hochbauten vom 30. Januar 2013; Vorlage 2177.4 (Laufnummer 14286)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ¹⁾ .
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber

¹⁾ In-Kraft-Treten am ...